

Eröffnung der 12. Sitzung durch Herrn 1. BGM Robert Bals, Begrüßung der Gemeinderäte – besonders begrüßt Herr Bals die 2 Zuhörer. Feststellung, dass form- und fristgerecht zur heutigen Sitzung geladen wurde. Tagesordnung ist bekannt, es werden keine Einwände dagegen erhoben. Die Beschlussfähigkeit ist mit 11 anwesenden Gemeinderäten gegeben.

TOP 1 Aktuelle Viertelstunde

Kein Beitrag.

TOP 2 Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters

Herr Bals hat folgende Bekanntgaben:

Zum Thema Bürgerversammlung: Der Landrat empfiehlt aktuell keine Bürgerversammlung durchzuführen. Einige Gemeinden in der VG haben die Bürgerversammlungen schon abgesagt, in den Gemeinden in denen sie durchgeführt wurden, waren verhältnismäßig wenig Bürger anwesend. Die Tendenz in Adelshofen ist auch eher keine Bürgerversammlung abzuhalten, die geplanten Ehrungen für die ehemaligen Gemeinderäte kann evtl. im kleineren Kreis mal durchgeführt werden und die Informationen für die Bürger könnte evtl. in einem umfassenderen Bürgerbrief weitergegeben werden.

BGM berichtet über die Kreisverbandssitzung /Gemeindetag. Es wurde der Kreishaushalt vorgestellt, nächstes Jahr ist man noch optimistisch aber 2022 und 2023 wird die Belastung höchstwahrscheinlich steigen.

Ebenso informiert er über den Bürgermeisterausschuss in der VG: BGM gibt die Personalangelegenheiten in der VG bekannt. Hr. Bals würde es begrüßen, wenn der Neubau VG mal von allen Gemeinderatsmitgliedern besichtigt werden könnte. Die Vorstellung könnte durch den Geschäftsleiter, Herrn Köll evtl. organisiert werden. Von Seiten der VG wurde angeregt, dass z. B. Geräte, Maschinen von mehreren Bauhöfen genutzt werden könnten und die Bauhöfe evtl. besser zusammenarbeiten.

Planungsstand Kinderhaus: Es fand ein Gespräch mit Herrn Wecker VG, Herrn Reiterberger, Frau Schilk statt. Die Ausschreibungen sind verzögert, es wurde einiges nachgebessert wie Statik etc.. Aber jetzt passt alles, die Ausschreibungen könnten jetzt rausgehen. Genaueres soll in der nächsten Bauausschusssitzung besprochen werden.

TOP 3 Geschäftsordnung für den Gemeinderat Adelshofen

Die Geschäftsordnung gilt ihrem Wesen nach jeweils nur für eine Wahlperiode. Der Gemeinderat erlässt die Geschäftsordnung deshalb nach seiner Konstituierung zu Beginn seiner Amtszeit jeweils neu, wobei er die bisherige auch unverändert durch Beschluss übernehmen kann.

Da sich jedoch mit Beginn einer neuen Wahlperiode erhebliche Veränderungen ergeben, hat die Verwaltung eine neue Geschäftsordnung erarbeitet. Insbesondere die für die zukünftig vorgesehene elektronische Ladung notwendigen Modifizierungen wurden eingearbeitet. Festgesetzte Wertgrenzen in § 11 Abs. 2 der GeschO wurden unverändert übernommen. Alle Änderungen wurden dabei rot dargestellt bzw. gestrichen, um die Abweichungen zur bestehenden Geschäftsordnung zu verdeutlichen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Entwurf zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat zu beschließen. Diesem Verwaltungsvorschlag liegt - soweit möglich - das vom Bayer. Gemeindetag veröffentlichte Geschäftsordnungsmuster zugrunde.

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist grundsätzlich jederzeit - also auch während der Wahlzeit des Gemeinderats - möglich.

Die Geschäftsordnung bindet alle Gemeindeorgane. Der Gemeinderat kann im Einzelfall durch Beschluss von Regelungen der Geschäftsordnung abweichen; eine solche Abweichung ist jedoch unzulässig, soweit damit gleichzeitig von zwingenden Vorschriften der Gemeindeordnung abgewichen wird oder die Gemeindeordnung auf Regelungen der Geschäftsordnung, wie z. B. hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Ladung nach Art. 47 Abs. 2 GO, verweist. Ein Abweichen von der Geschäftsordnung würde insofern einen Verstoß gegen die Gemeindeordnung darstellen.

Der Gemeinderat diskutiert und berät über die Satzung:

Folgende Punkte sollen in die Satzung mit eingearbeitet bzw. geprüft werden:

§ 2 Nr. 17 + 18 (Seite 4), Aufgabenbereich des Gemeinderates

Es soll die Streichung (~~Art. 43 Abs. 2 GO~~) bei beiden Nummern geprüft werden und erklärt werden warum dies gestrichen wurde.

Nach Rücksprache mit der VG wurden dies angepasst und im § 11 Nr. 5 + 6 Einzelne Aufgaben dargestellt.

§ 6 (2) (Seite 7), Bildung, Vorsitz, Auflösung

Der ganze Artikel soll in die Satzung mitaufgenommen werden.

§ 7 Aufgaben der Ausschüsse, 1. Bauausschuss (Seite 8)

Die Punkte b und c sollen vom Bauausschuss in den Umwelt- und Landschaftsausschuss verschoben werden.

§ 15 (2) Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben (Seite 14)

Es werden als weitere Stellvertreter 1. Frau Sylvia Eschert und 2. Herr Frank Bischoff in dieser Reihenfolge festgelegt.

§ 17 (2) Sitzungen, Beschlussfähigkeit (Seite 15)

Es soll mit der Verwaltung geklärt werden, ob die Mitglieder persönlich anwesend sein müssen oder ob es z. B. auch per Videoschaltung möglich ist.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat Adelshofen beschließt mit o. a. Änderungen den Entwurf der Geschäftsordnung vom 13.08.2020 zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat Adelshofen. Der Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmung: 12 : 0

TOP 4 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Regelung der Entschädigungsfragen für ehrenamtliche Tätigkeit in einer Gemeinde ist nach Art. 20a Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) nur durch Erlass einer gemeindlichen Satzung möglich.

Die Verwaltung hat daher eine neue Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Gemeindeverfassungsrechtssatzung - GVRS) auf der Grundlage der bisher geltenden Satzung erarbeitet. Änderungen wurden insbesondere aufgrund der Einführung einer IT-Pauschale notwendig und rot dargestellt.

Sie schlägt vor, den Verwaltungsentwurf zur Gemeindeverfassungsrechtssatzung der Gemeinde Adelshofen zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Adelshofen beschließt den Verwaltungsentwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Adelshofen (Gemeindeverfassungsrechtssatzung - GVRS) vom 13.08.2020 zur Satzung. Der Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmung: 12 : 0

TOP 5 Vollzug des KAG; Neuerlass einer Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat mit Bekanntmachung vom 28.07.2020 eine neue Mustersatzung für die Erhebung der Hundesteuer veröffentlicht. Da sich inhaltlich zu der bestehenden Satzung durchgängig Ergänzungen und Korrekturen ergeben, schlägt die Verwaltung den Neuerlass der Hundesteuersatzung vor.

In diesem Zusammenhang soll auch der Steuersatz für die Hunde angepasst werden. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf haben mit Ausnahme der Gemeinden Adelshofen und Althegegnenberg seit neun Jahren unverändert einen Steuersatz in Höhe von 60,- € für den ersten Hund. Adelshofen und Althegegnenberg hatten seinerzeit ihren Steuersatz auf 50,- € erhöht, während die übrigen Mitgliedsgemeinden alle 60,- € festgesetzt haben.

Von der Verwaltung wird angeregt, gleich hohe Sätze im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf festzulegen, da damit eine weitgehende Gleichbehandlung innerhalb der Mitgliedsgemeinden möglich wäre. Im Bürgermeisterrat wurde dieses Thema diskutiert und empfohlen, eine einheitliche Erhöhung anzustreben.

Nach nunmehr neun Jahren, in denen Adelshofen 50,- € Hundesteuer für den ersten Hund erhoben hat, schlägt die Verwaltung in Abstimmung mit dem Bürgermeisterrat vor, mit Wirkung zum 01.01.2021 eine Erhöhung des Steuersatzes auf 70,- € vorzunehmen. Die Beträge für den zweiten Hund in Höhe von 100,- € sollen auf 120,- € und für jeden weiteren Hund von bisher 125,- € auf 150,- € erhöht werden. Der derzeit für Kampfhunde bei 600,- € liegende, erhöhte Steuersatz soll auf 700,- € festgesetzt werden.

Bei einem Hundesteuersatz von 70,- € pro Jahr für den ersten Hund fällt eine monatliche Belastung von 5,83 € an. Dieser Betrag dürfte die Kosten der Hundehaltung in kaum nennenswerter Weise belasten und stellt die soziale Verträglichkeit wohl auch nicht in Frage.

Die Verwaltung hat einen Satzungsentwurf nach dem neuen Muster des Bayer. Innenministeriums mit den vorgeschlagenen Sätzen gefertigt und schlägt vor, diesen zur Satzung zu beschließen.

Der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat Adelshofen beschließt, den Hundesteuersatz für den ersten Hund mit Wirkung zum 01.01.2021 auf 70,- €, für den zweiten Hund auf 120,- € und für jeden weiteren Hund auf 150,- € festzusetzen. Für Kampfhunde wird ein erhöhter Steuersatz von 700,- € festgesetzt.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat den Verwaltungsentwurf vom 30.09.2020 einer Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) zur Satzung. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmung: 12 : 0

TOP 6 Ersatzaufforstungsfläche Neubau Kläranlage; Flst. 278; Beratung und Beschluss

Für die Genehmigung der Erweiterung der Kläranlage und die damit verbundene Rodung einer Waldfläche von 2000m² muss eine flächengleiche Wiederaufforstung vom Vorhabensträger, dem Abwasserzweckverband Obere Maisach, erfolgen. Eine ökologische Aufwertung von bestehenden Waldflächen ist nicht zulässig. Von Seiten der AZV Mitgliedsgemeinde Adelshofen wurden 2000m² des Flurstückes 278 für den oben geschilderten Zweck zu den damals genannten Konditionen angeboten. Der neue Sachverhalt stellt sich nun folgendermaßen dar, dass jede der vier Mitgliedsgemeinde geeignete Flächen vorweisen kann. Die Flächen bleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinden, welche auch zukünftig für den Erhalt und die Bewirtschaftung aufkommen. Der AZV übernimmt einmalig die Kosten der Aufforstung. Somit wird die Gemeinde Adelshofen vom AZV gebeten anteilig 500m² für eine Aufforstung anzubieten. Entsprechend der im vergangenen Jahr stattgefundenen Beratungen und Beschlüsse kann die Gemeinde Adelshofen auf dem 2429m² großen Flurstück 278 anteilig 500m² anbieten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von dem vorliegenden Sachverhalt. Und beschließt 500m² des gemeindeeigenen Flurstückes Nr. 278 als Wiederaufforstungsfläche zu Verfügung zu stellen. Die Kosten der Aufforstung übernimmt der Abwasserzweckverband Obere Maisach. Die Pflege und Bewirtschaftung des neuen Baumbestandes übernimmt die Gemeinde Adelshofen. Der Grundstücksanteil bleibt im Eigentum der Gemeinde Adelshofen. Sollte der AZV eine andere akzeptable Lösung für die Wiederaufforstung finden, wird das o.g. Angebot zurückgezogen.

Abstimmung: 12 : 0

TOP 7 Isolierte Befreiung

BV-Nr.: AD 019/2020 vom 11.09.2020
Vorhaben: Errichtung eines Gerätehauses
Bauort: Selibertstraße 10 ,Fl.Nr.: 1100/22 Gmk. Adelshofen
Bebauungsplan: „Erweiterung Nassenhausen – Krippacker“
Bauherr: [REDACTED]

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Flurstück 1100/22 der Gemarkung Adelshofen ein Gerätehaus (1,8 m x 2,20 m, Pultdach) aus Stahlblech zu errichten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **allgemeinen Wohngebiet (WA)**, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 30 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifiz. Bebauungsplanes „**Erweiterung Nassenhausen – Krippacker**“

Gebietsart: **allgemeines Wohngebiet (WA)**

GRZ 2 (mit Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO) = **0,38 gepl. < 0,45 zul.**

§ 31 BauGB

Das Bauvorhaben entspricht **nicht** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Befreiung und Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich:

Befreiung:

- a) **Das Gerätehaus hält das Längenbreitenverhältnis von 4:3 nicht ein.**
- b) **Errichtung des Gebäudes mit einem dunkelgrau-metallic farbigen Stahlblech (lt. Bebauungsplan sind die Wandflächen der Gebäude in hellen Tönen zu halten, außerdem ist die Dacheindeckung in ziegelrot oder rotbraunen Dachpfannen oder Dachziegel vorzunehmen).**
- c) **Errichtung des Geräteschuppens aus Stahlblech (lt. Bebauungsplan sind Nebenanlagen in Holzkonstruktion zulässig).**

Befreiung **a), b) und c)** **ja**

Ausnahme:

- **Errichtung des Geräteschuppens außerhalb der Baugrenze (lt. Bebauungsplan können Nebenanlagen ausnahmsweise auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden).**

Ausnahme **ja**

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

„Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben“

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO **ja**

D.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Das Niederschlagswasser sollte nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück versickert werden.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem isolierten Befreiungsantrag zur Errichtung eines Gerätehauses auf dem Flurstück 1100/22 der Gemarkung Adelshofen zu.

Für folgende Befreiungen und Ausnahme von dem Bebauungsplan „Erweiterung Nassenhausen – Krippacker“ wird die gemeindliche Zustimmung erteilt:

- **Das Gerätehaus hält das Längenbreitenverhältnis von 4:3 nicht ein.**
- **Errichtung des Gebäudes mit einem dunkelgrau-metallic farbigen Stahlblech (It. Bebauungsplan sind die Wandflächen der Gebäude in hellen Tönen zu halten, außerdem ist die Dacheindeckung in ziegelrot oder rotbraunen Dachpfannen oder Dachziegel vorzunehmen).**
- **Errichtung des Geräteschuppens aus Stahlblech (It. Bebauungsplan sind Nebenanlagen in Holzkonstruktion zulässig).**
- **Errichtung des Geräteschuppens außerhalb der Baugrenze (It. Bebauungsplan können Nebenanlagen ausnahmsweise auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden).**

Abstimmung: 10 : 2

TOP 8 Tektur
BV-Nr. **AD 020/2020 vom 29.09.2020**
Vorhaben: **Erweiterung / Neubau eines Kinderhauses (5 gruppig – Kinderkrippe und Kindergarten) an ein bestehendes Gebäude sowie Umbau des Bestandes**
Bauort: **Fuggerstraße 2a, Flst. 35 Gemarkung Adelshofen**
Bauherr: **Gemeinde Adelshofen**

Die Bauherrin beabsichtigt auf dem Flurstück 35 der Gemarkung Adelshofen ein Kinderhaus (5 gruppig – Kinderkrippe und Kindergarten) an ein bestehendes Gebäude anzubauen. Außerdem soll der Bestand umgebaut werden.

Dem Bauantrag zur Erweiterung/Neubau eines Kinderhauses (5 gruppig – Kinderkrippe und Kindergarten) an ein bestehendes Gebäude sowie Umbau des Bestandes auf dem Flurstück 35 der Gemarkung Adelshofen wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2019 zugestimmt und mit Bescheid des Landratsamtes vom 20.02.2020 genehmigt.

In der nun vorliegenden Tektur sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Keine Heizzentrale mehr wegen dem Anschluss an eine Fernwärme
- Nutzungsänderung im OG (Entfall des Werkraums und damit keine Kindergartennutzung mehr, wodurch auch die Fluchttreppe entfällt).
- Grundrissänderungen im Erdgeschoss
- Die westliche Fassade wird geschlossener gestaltet

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt in **Flächen für den Gemeinbedarf (Kindergarten) und Spielplatz**, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

§ 35 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich

ja

Im Geltungsbereich des FLNPL –

ja

Gebietsart: **Flächen für den Gemeinbedarf (Kindergarten)
und Spielplatz**

Das BV ist privil. nach § 35 Abs. 1 BauGB

nein

Das BV fällt unter § 35 Abs. 2 (sonstiges Vorhaben) BauGB

ja

Öffentliche Belange werden beeinträchtigt

nein

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ja

D.2 Wasserversorgung

Der Wasserzweckverband Gruppe Landsberied hat mit Stellungnahme vom 21.03.2019 folgendes mitgeteilt:

Das Grundstück/Objekt ist durch die öffentliche Wasserversorgung des WZV erschlossen.

Die Hausanschlussleitung geht von der Fuggerstr., ca. 53,30 m quer durchs Grundstück ins Gebäude. (siehe Aufmassblatt). Ein Überbauen der Leitung ohne entsprechenden Schutz ist nicht möglich.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung des **Abwasserzweckverbandes Obere Maisach**.

ja

E. Schutzgebiete / Sonstiges

Das zur Bebauung vorgesehene Flurstück liegt im Bereich eines Bodendenkmals (Aktenummer : D-1-7832-0005).

Das Bauvorhaben bedarf einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis.

F. Sonstige Angaben

Es werden 5 Stellplätze durch Doppelnutzung am Rathaus nachgewiesen.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften fehlen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Tektur Erweiterung/Neubau eines Kinderhauses (5 gruppig- Kinderkrippe und Kindergarten) an ein bestehendes Gebäude sowie Umbau des Bestandes auf dem Flurstück 35 der Gemarkung Adelshofen zu.

Auf die Stellungnahme des Wasserzweckverbandes Gruppe Landsberied vom 21.03.2019 wird verwiesen.

Abstimmung: 12 : 0

TOP 9 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.09.2020

Beschluss:

Der Gemeinderat Adelshofen nimmt die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17.09.2020 an und stimmt der Niederschrift zu.

Abstimmung: 11: 0 (1 Enthaltung)

TOP 10 Wünsche und Anträge

■■■■■ übergibt dem Gemeinderat eine aktuelle Schilderung über die Busverbindung Luttenwang zur Mittelschule Mammendorf, die sehr ungünstig ist. Mütter haben sich beschwert, Kinder kommen mehrmals zu spät in die Schule. Abfahrt nach Schulende ist ebenso sehr knapp. BGM wird sich mit LRA in Verbindung setzen und die Auflistung übergeben, m. d. B. dies zu prüfen.

■■■■■ erkundigt sich bezüglich aktueller Sachstand Lagerfläche – Luttenwang, Finkenstraße. BGM informiert über die geführten Gespräche, er wird nochmal Kontakt aufnehmen und den Vorgang auch an die VG – Herrn Hörmann weitergeben. Die Mehrheit im Gemeinderat ist für eine Überprüfung durch das LRA.

■■■■■ spricht nochmal die Linde an der Kirche Nassenhausen an. Diese muss fachgerecht umgeschnitten werden und noch vor dem Winter, wenn möglich. Fa. Schünemann soll angefragt werden, zusammen mit Bauhof und ebenso auch Herr Hartl Martin.

■■■■■ berichtet über den Brücken- und Straßenbau in Luttenwang. Der Straßenbau hat begonnen, es geht sehr schnell voran, es könnte Ende nächster Woche schon die Tragschicht reinkommen. Es konnte auf die Schnelle noch ein Grunderwerb getätigt werden, die zwei Eigentümer haben grünes Licht gegeben und signalisierten für die „Trompete“ Grund abzutreten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt Herr 1. Bürgermeister Bals den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung um 21.00 Uhr.

Robert Bals
1. Bürgermeister

Sonja Engl
Protokollführerin